

# Schulordnung

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind Bezeichnungen wie „Schülerinnen“, „Lehrerinnen“ etc. nicht explizit ausgeschrieben! Personenbezogene Formulierungen sind daher immer als männlich & weiblich zu verstehen!**

1. Die Regionalmusikschule Waldviertel-Mitte (RMS WV-Mitte) hat ihren Sitz in 3910 Zwettl, Gartenstraße 3 (Stadtamt Zwettl).

Kontaktdaten:	E-Mail:	<a href="mailto:info@rmswvmitte.at">info@rmswvmitte.at</a>
	Web:	<a href="http://www.rmswvmitte.at">http://www.rmswvmitte.at</a>
	Verwaltung:	Gemeindeamt Waldhausen Tel.: 02877/7155
	Finanzen:	Gemeindeamt Groß Gerungs Te.: 02812/8611

2. Der Schulerhalter ist der Gemeindeverband der Regionalmusikschule Waldviertel-Mitte bestehend aus den zehn Gemeinden Altmelon – Arbesbach – Groß Gerungs - Großgöttfritz – Langschlag - Rappottenstein - Rastenfeld – Schweiggers – Waldhausen - Zwettl.

3. Die RMS WV-MITTE übernimmt mit Eintritt des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes in vorgesehenen Unterrichtszeiten.

4. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft und auf eine bestimmte Unterrichtseinheit. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Schulleiter.

5. Die Dauer des Musikschuljahres deckt sich mit dem Pflichtschuljahr. Auch hinsichtlich der schulfreien Tage (wie Ferien / Feiertage) sind die Bestimmungen der öffentlichen Pflichtschulen maßgeblich. (siehe § 8 im Statut) Schulautonome Tage der Pflichtschulen gelten für die RMS WV- MITTE nicht! Der Vorstand der RMS WV-MITTE kann jedoch zusätzliche schulfreie Tage festlegen.

6. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Hauptfächer werden vom Lehrer nach Zustimmung durch den Schulleiter festgesetzt.

7. Die Musikschule gewährleistet den Unterricht von mindestens 33 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr (regelmäßiger Unterricht 1x pro Woche). Dieser findet nicht im Blockunterricht statt (außer wenn so vereinbart). Sollten die 33 Unterrichtseinheiten bereits absolviert sein, erhält der Schüler Unterricht bis zum Schulschluss.

8. Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft den Übungsanweisungen entsprechend vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte, den Übungsanweisungen entsprechende Vorbereitung.

9. Unter 6-jährige Schüler sind von einem Erziehungsberechtigten oder berechtigten Vertreter zum Unterricht zu bringen und der Lehrkraft zu übergeben. Bitte begleiten Sie die Kinder bis zum Klassenzimmer und holen Sie es pünktlich wieder ab! Während der Zeit des Gruppenunterrichts (ab 2 Kinder) muss mindestens ein Elternteil anwesend sein (Aufsichtspflicht).

Wenn Sie Vertreter schicken, um Ihre Kinder zum Musikschulunterricht zu bringen oder abzuholen, geben Sie uns bitte eine Liste mit den Namen aller Personen, die dazu berechtigt sind. Sobald ihr(e) Kinder berechtigt ist/sind, allein zur Musikschule zu kommen und nach Hause zu gehen, lassen Sie uns bitte rechtzeitig eine diesbezügliche Bestätigung zukommen.

10. Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies die Aufgabe des Erziehungsberechtigten.

11. Unterrichtsstunden, welche vom Schüler versäumt oder verspätet, besucht werden, werden nicht nachgeholt. Das Schulgeld erfährt dadurch keine Verminderung laut Vertragsbedingungen.

12. Liegt eine Krankheit von Seiten des Schülers oder des Lehrers vor, die länger als zwei Wochen dauert, wird für den Unterrichtsentfall anteilmäßig ab der 3. ausgefallenen Unterrichtseinheit von Seiten der Musikschule am Ende des Schuljahres Ersatz geleistet.

13. Sämtliche Freifächer der RMS WV-MITTE können von aktiv eingeschriebenen Schülern kostenfrei genutzt und in Anspruch genommen werden.

14. Der Schüler hat durch sein Verhalten und seine Mitarbeit im Unterricht sowie bei Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

15. Ungebührliches Benehmen, Lärmen sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke im Schulgebäude sind verboten.

16. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers beziehungsweise dessen Erziehungsberechtigten.

17. Die Entlehnung von Instrumenten und Noten richtet sich nach der im Leihvertrag vereinbarten Konditionen der RMS WV-MITTE.

18. Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

19. Das Schulgeld ist monatlich zu entrichten.

20. Bei einem Schulgeldrückstand ab mindestens drei Monaten kann ein Schüler vom Musikschulunterricht ausgeschlossen werden.

21. Eine Schulgeldermäßigung von 10 % wird ab dem 3. Instrument pro Familie (Zahlungspflichtigen) bzw. 15% ab dem 5. Instrument pro Familie (Zahlungspflichtigen) auf das gesamte Schulgeld gewährt! Ermäßigungen gelten ausschließlich für SchülerInnen der zehn Verbandsgemeinden.

22. Eventuelle Differenzbeträge (überhöhte Einzahlungen während des Schuljahres, Schulgeldnachlass bedingt durch Krankheit des Schülers) werden am Ende des Schuljahres refundiert oder gutgeschrieben.

23. Die Anmeldung gilt zeitlich unbefristet! Eine Abmeldung vom Musikschulunterricht ist, abgesehen von begründeten Fällen wie Übersiedlung oder Ähnlichem, nur am Ende des Schuljahres (einmonatige Kündigungsfrist bis zum 31. Mai des jeweils laufenden Schuljahres) möglich. Nach Ablauf der Kündigungsfrist verlängert sich der Unterrichtsvertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr. Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Berufsschulzeiten bzw. verpflichtende Praktika (bei Berufsausbildungen) werden vom Schulgeld anteilmäßig in Abzug gebracht. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter in Einvernehmen mit dem Obmann. Weitermeldungen können bis 30. Juni des laufenden Schuljahres gemacht werden.

24. Das NÖ Musikschulgesetz findet in der aktuellen Fassung sinngemäß Anwendung.

25. Der Schüler ist verpflichtet an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

26. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird einem Austritt nicht gleichgehalten, die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und zur Zahlung des Schulgeldes bleibt weiterhin aufrecht.

27. In Disziplinarfällen oder bei Nichteignung des Schülers kann diese Schulbesuchsvereinbarung nach Rücksprache mit den Eltern oder deren Stellvertretern durch den Schulleiter in Einvernehmen mit dem Obmann vorzeitig aufgehoben werden.

28. Der Ausbildungsweg der Regionalmusikschule Waldviertel-Mitte ist in Elementarstufe (E = 1. & 2. Lernjahr), Unterstufe (U = ab dem 3. Lernjahr bis zur Bronzeprüfung), Mittelstufe (M = ab der Bronzeprüfung), Oberstufe (O = ab der Silberprüfung) und Sonderstufe (S = nach der Goldprüfung bzw. im Ensembleleiter Lehrgang) eingeteilt.

29. Der Übertritt in die nächsthöhere Ausbildungsstufe ist an eine Übertrittsprüfung (Leistungsabzeichen) gebunden, die am Semesterende oder am Schulschluss vorgenommen wird. (ausgenommen von Stufe E auf U – diese Überstellung erfolgt automatisch nach dem 2. Lernjahr).

30. Zum Schulschluss wird dem Schüler eine Schulnachricht ausgestellt.

31. Ansuchen und Beschwerden aller Art sind ausnahmslos dem Schulleiter der Musikschule vorzutragen.

32. Schulbezogene Bild-, Film- oder Tonaufnahmen dürfen nur mit Einholung einer Zustimmung des Schülers oder der Erziehungsberechtigten für die Musikschul-Homepage oder div. Presseartikel verwendet werden (laut Formular „Datenschutzgrundverordnung“ der RMS WV-Mitte).

33. Mit der Unterfertigung der Anmeldung bzw. bei Übermittlung einer Onlineanmeldung werden vom Schüler (beim minderjährigen Schüler vom/von den Erziehungsberechtigten) die jeweils aktuellen Vertragsbedingungen, die Schulordnung für den Besuch der RMS WV-MITTE als rechtsverbindlich angesehen und angenommen/akzeptiert.

Zwettl, im April 2026

Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeister LAbg. ÖkR Franz Mold  
Obmann